

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





Mitteilung über gefährdete Wohnverhältnisse

Nach § 36 (2) SGB XII Mitteilungspflicht der Amtsgerichte bei Eingang einer Räumungsklage (bei Mietschulden).

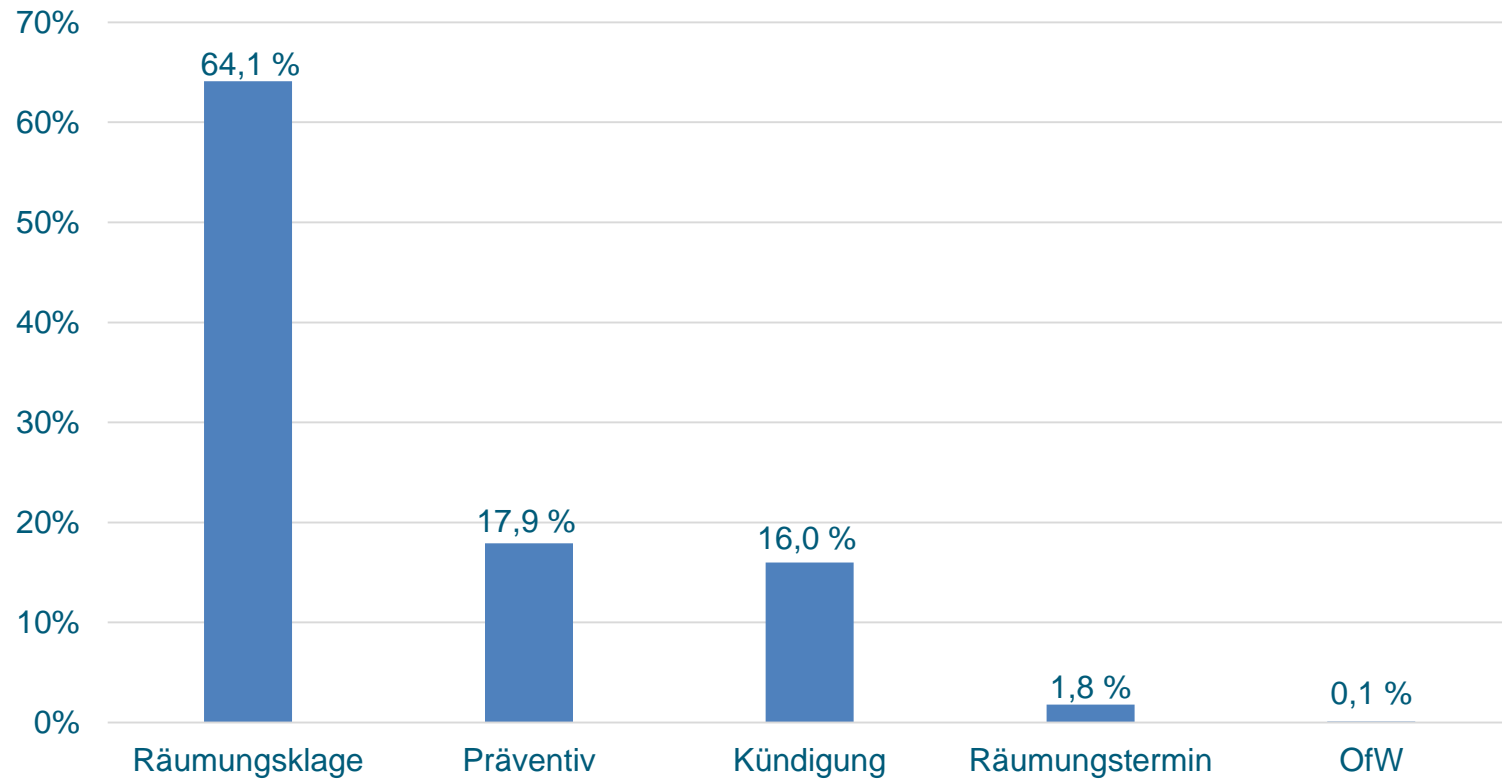
Frühzeitige bzw. frühere Unterstützung nur möglich, wenn Haushalte sich selbst melden oder durch Netzwerkpartner/-innen weitervermittelt werden („präventive Fälle“).

Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft essentiell, um frühzeitige Unterstützung anbieten zu können.



Aufsuchende Sozialarbeit

Fallzugänge (743)



Aufsuchende Sozialarbeit

Den Haushalten wird eine niedrigschwellige Unterstützung angeboten.



Werden Haushalte nicht angetroffen, werden bis zu zwei weitere Besuche durchgeführt. Es wird immer eine Nachricht hinterlassen.

Beratung und Unterstützung

Erste Beratungen finden direkt vor Ort statt.

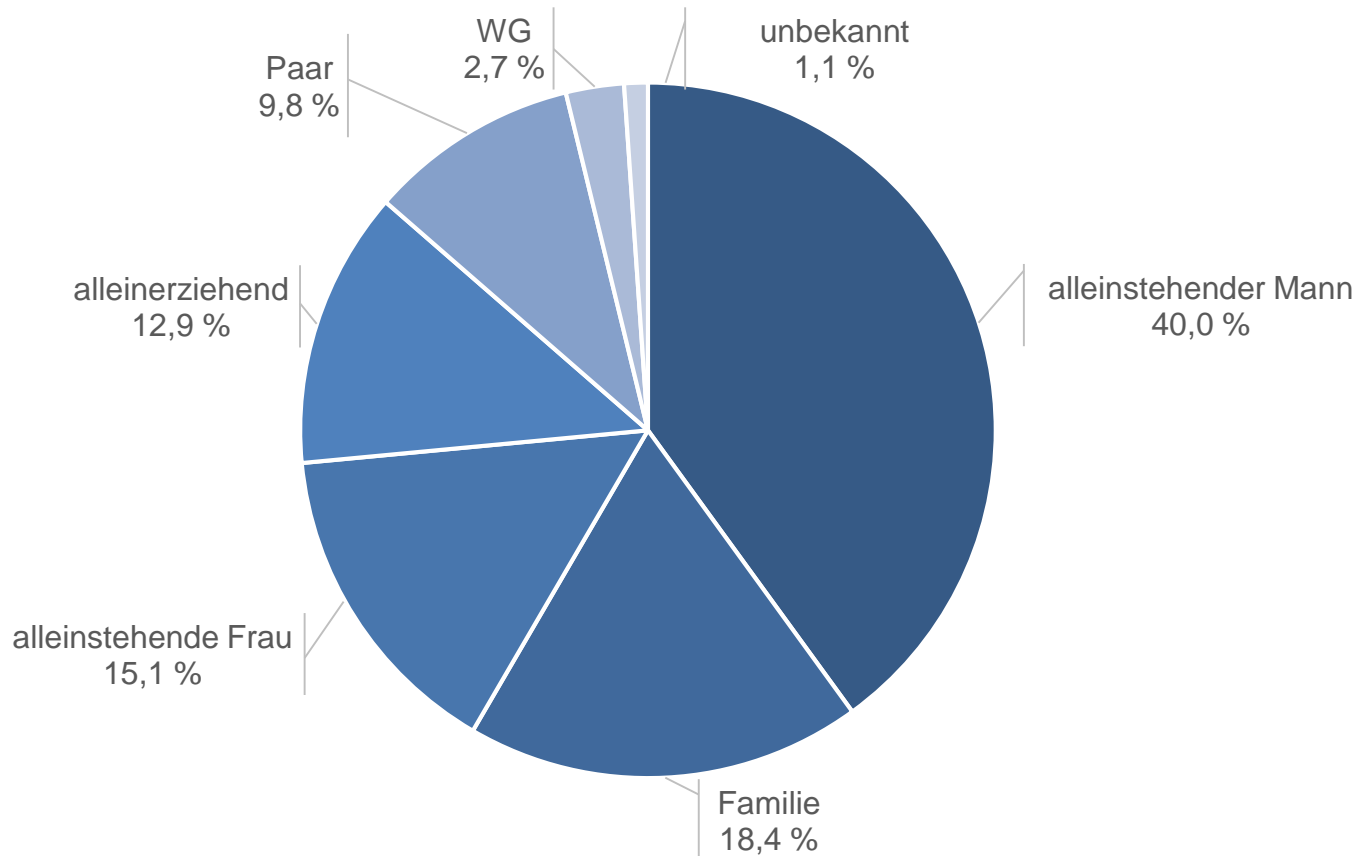
Die Haushalte werden beraten, bei Antragsstellungen unterstützt und bei Bedarf an Netzwerkpartner/-innen vermittelt.

Ziel ist eine nachhaltige Wohnraumsicherung.





Haushaltsstrukturen



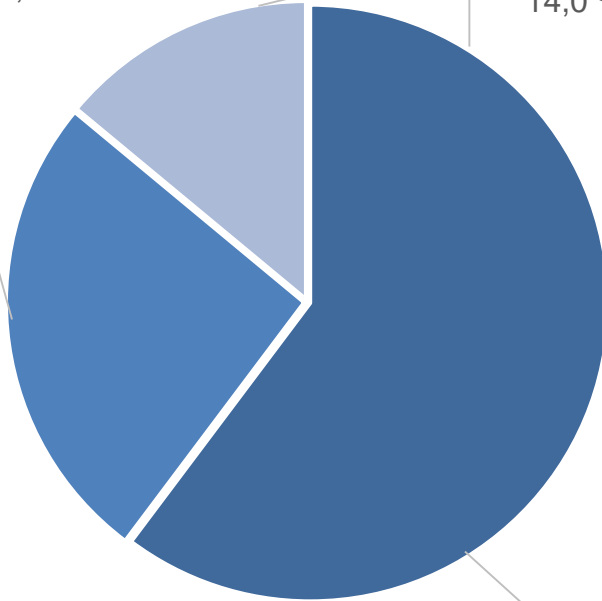


Ergebnisse abgeschlossener Fälle

Räumungsklagen

keine
Wohnraum-
sicherung;
25,8 %

unbekanntes
Ergebnis;
14,0 %

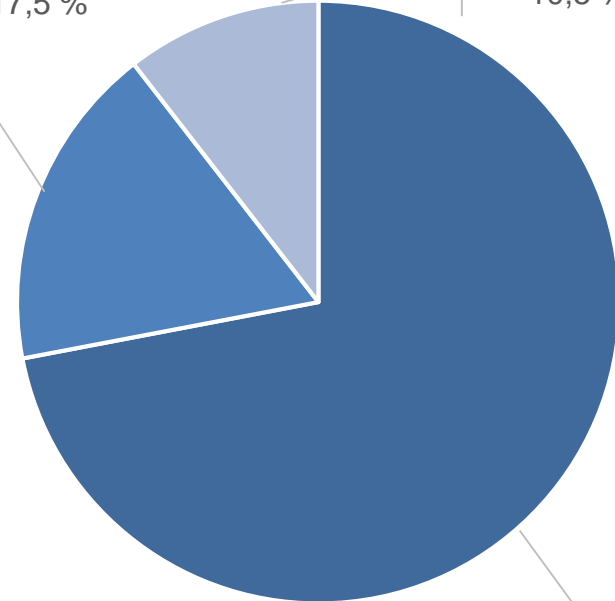


Wohnraum gesichert /
neuer Wohnraum; 60,3 %

Präventive Fälle

keine
Wohnraum
sicherung;
17,5 %

unbekanntes
Ergebnis;
10,5 %



Wohnraum gesichert /
neuer Wohnraum; 72,0 %

Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Im Rahmen des Projekts ist es gelungen, Kooperationsvereinbarungen mit der Wohnungswirtschaft abzuschließen.

Vereinbart wurden präventive Verfahren und Verfahren zur Reintegration.





Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Prävention:

1. Haushalte werden über Unterstützungsangebot informiert und an das Projekt vermittelt.
2. Wohnungsgesellschaft informiert Mietende mit Kündigungsschreiben über Weitergabe der Kontaktdaten, wenn dieser nicht widersprochen wird.



Kooperation mit der Wohnungswirtschaft

Reintegration:

1. Festes Kontingent an Wohnungen
2. Befristete Einweisung nach OBG für 12 Monate
3. Unabhängige Person (Koordination) wählt Haushalte aus
4. Entscheidung über Einzug trifft Wohnungswirtschaft
5. Sozialarbeiterische Begleitung (Hilfeplanverfahren) durch freien Träger
6. Stadt bereitet Personen/Familien auf das Mietverhältnis vor
7. Umwandlung in privaten Mietvertrag
8. Während Einweisung und darüber hinaus feste Ansprechperson für Wohnungswirtschaft